

Neues Namensrecht ab 01.05.2025

Geburtsnamen

Neugeborene ab dem 01.05.:

- Eltern ohne Ehenamen: Doppelnamen aus beiden Familiennamen der Eltern (mit oder ohne Bindestrich) oder Familienname eines Elternteils

Beispiel:

Mutter (Schmitz) & Vater (Müller)

→ Schmitz, Müller, Schmitz-Müller, Müller-Schmitz, Schmitz Müller, Müller Schmitz

- Eltern mit Ehenamen: Kind erhält **immer** den Ehenamen

Erklärungen, die ab dem 01.05.2025 abgegeben werden, sind, außer in bestimmten Einzelfällen, unwiderruflich.

Minderjährige Kinder, die vor dem 01.05.2025 angemeldet wurden:

Für Minderjährige, die vor der Einführung des neuen Namensrechts beurkundet wurden, bestehen folgende Möglichkeiten einer nachträglichen Änderung:

- Kind hat den Namen der Mutter (es wurde nie eine Namensklärung abgegeben) → Mutter kann den Namen des Vaters erteilen. Die zuvor bestandene 3-Monats-Frist nach Erklärung der gemeinsamen Sorge ist entfallen.
- Dem Kind wurde der Name des Vaters erteilt → Wechsel auf Doppelnamen möglich (mit oder ohne Bindestrich). Es ist **NICHT** möglich, dass das minderjährige Kind zurück nur auf den Namen der Mutter wechselt!
- Kind trägt den Ehenamen der Eltern → eine Änderung ist nur möglich, wenn die Ehe nicht mehr besteht **und** die Mutter Ihren Geburtsnamen nach Auflösung wieder angenommen hat.
- Einbenennung/Rückbenennung → Kinder können den neuen Ehenamen der Mutter/des Vaters erhalten (Name des Stiefelnteils), wenn diese/r neu verheiratet ist. Hier ist auch ein Doppelname möglich. Dazu muss das Kind im Haushalt der Person leben. Seit dem 01.05.2025 ist es möglich, diese Einbenennung bei Scheidung der Ehe wieder rückgängig zu machen.

Die Erklärung muss immer von allen Sorgeberechtigten unterzeichnet werden. Trägt das Kind den Namen des Vaters und dieser ist nicht sorgeberechtigt, muss er trotzdem der Änderung zustimmen.

Grundsätzlich muss auch immer die Person zustimmen, dessen Name erteilt werden soll. Kinder ab 5. LJ. müssen an der Namensänderung beteiligt werden. Kinder ab 14 Jahren müssen die Erklärung selbst unterzeichnen.

Volljährige Personen:

- Person trägt Namen der Mutter oder des Vaters (kein EheName) → Die Person kann den Namen durch den Namen des anderen Elternteils ersetzen oder einen Doppelnamen führen. Führt das Kind bereits einen Doppelnamen, kann es einen der Namen nachträglich weglassen lassen.
- Personen mit Ehenamen der Eltern und die Ehe besteht noch → **keine Änderung möglich!**
- Personen mit Ehenamen der Eltern aber die Ehe ist aufgelöst → Person kann den Geburtsnamen eines Elternteils erhalten. Voraussetzung ist jedoch zwingend, dass dieses Elternteil den Geburtsnamen nach Auflösung wieder angenommen hat!

Bei den Erklärungen muss immer die Person zustimmen, dessen Name angenommen werden soll.

Zusätzliche Übergangsvorschriften:

- Personen die einen Namen mit ausländischem Ursprung führen, können auf die geschlechtsspezifische Variante des Namens wechseln
- Personen die als Kind angenommen/adoptiert wurden, können nachträglich auf den ursprünglichen Namen wechseln

Alle Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden! Hierzu buchen Sie bitte einen Termin über unser online-Portal!

Ob die gewünschte Namensänderung möglich ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen!

Kosten (Stand 01.05.2025):

Namenserklärung 21,00 €, Bescheinigung 9,00 €

Ihr Standesamt Aachen